

Wie muss ein Gehölz-Gutachten aufgebaut sein?

Prof. Dr. Dirk Dujesiefken, Institut für Baumpflege, Hamburg

Einleitung

Die Erstattung des schriftlichen Gutachtens ist für den Sachverständigen eine besondere Aufgabe. Privat- sowie Gerichtsgutachten stehen im Schnittpunkt hoher fachlicher und rechtlicher Anforderungen und sollen auch für den Nichtfachmann verständlich sein. Der Sachverständige mag noch so solide gearbeitet haben und über den Gegenstand seines Auftrags noch so viel Wissenswertes zusammengetragen haben; wenn er es nicht versteht, auf die vom Auftraggeber gestellten Fragen klare und präzise Antworten zu geben, ist sein Gutachten wertlos.

Der Sachverständige hat sich in seinem Gutachten nur auf seinen Auftrag zu konzentrieren, auch wenn ihm andere Aspekte der Sache interessanter und wichtiger erscheinen als das, was der Auftraggeber wissen will. Vor allem bei Privatgutachten kann es zuweilen auch richtig sein, den Auftraggeber auf einen wichtigen Gesichtspunkt außerhalb des Auftrags hinzuweisen. Das ist aber nur ratsam, wenn ein solcher Hinweis im erkennbaren Interesse aller Beteiligten liegt. Ein solcher Hinweis ist häufig im Anschreiben besser aufgehoben als im schriftlichen Gutachten.

Ein Gutachten muss nicht nur fachlich richtig, es muss auch richtig begründet sein. Es zählen nur die Gründe, die der Sachverständige im Gutachten überzeugend zum Ausdruck bringt und die für den Auftraggeber und andere Beteiligte nachvollziehbar sowie für den Fachmann nachprüfbar sind. Da Auftraggeber und Beteiligte i. d. R. weder fachkundig noch mit den Fachbegriffen vertraut sind, muss der Sachverständige fähig sein, auf zwei Ebenen zu argumentieren; er muss den Laien durch eine für ihn verständliche Darstellung überzeugen und zugleich der kritischen Prüfung des Fachmanns standhalten. Häufig muss zudem auf Rechtsvorschriften Rücksicht genommen werden, die für eine fachliche Aussage bedeutsam sind. Allen Anforderungen gerecht zu werden, setzt ein hohes Maß an Erfahrung, Einfühlungsvermögen und Sprachfertigkeit voraus.

Experten, und hierzu gehören die Sachverständigen, bedienen sich ihrer Fachsprache und sprechen sie meist, ohne sich dessen bewusst zu sein. Dabei haben z. B. Gärtner, Ingenieure, Straßenbauer, Versicherungskaufleute und Juristen nicht nur ihre spezifischen Fachausdrücke, sie unterscheiden sich auch in ihrem Sprachduktus und in ihrer Denkweise. Wollen sie sich Ressort übergreifend oder mit Nichtfachleuten verständigen, so müssen sie sich bis zu einem gewissen Grad von der eigenen Fachsprache lösen. Der Sachverständige sollte bei der Formulierung seines Gutachtens daran denken, dass Auftraggeber und andere Beteiligte oft nicht fachkundig sind. Nicht vermeidbare Fachausdrücke sind bei der erstmaligen Verwendung zu erläutern. Bei Bedarf sollte das Gutachten durch einen Fachwortkatalog samt Erläuterungen ergänzt werden. Der Verständlichkeit des Gutachtens dient es auch, wenn der Sachverständige zusätzlich mit Fotos, Skizzen, Schaubildern, Lageplänen und dergleichen arbeitet, denn so lassen sich Zustände und Geschehensabläufe oft einfacher, übersichtlicher und auch zuverlässiger vermitteln als mit langen Beschreibungen.

Schriftliche Gutachten sollten ohne Zuhilfenahme anderer Unterlagen aus sich heraus verständlich sein. Weiterhin sollten Sachverständigengutachten nicht nur ein richtiges Ergebnis fachkundig begründen, sondern auch übersichtlich gegliedert sein. Dies dient der Selbstkontrolle des Sachverständigen und dem besseren Verständnis für den Auftraggeber und andere Personen, die mit dem Gutachten konfrontiert werden.

Es ist sinnvoll und meist auch gut nachvollziehbar, wenn das Gutachten entsprechend dem zeitlichen Ablauf der Gutachtertätigkeit gegliedert ist: von der Auftragsannahme über die Untersuchungstätigkeit bis zu den Schlussfolgerungen und der Zusammenfassung der Ergebnisse.

Gliederungsschema für Gutachten mit Hinweisen für die Ausgestaltung

0. Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung

- Worum geht es in diesem Gutachten? Anlass des Gutachtens
- Angaben zur Vorgeschichte
- Wie lautet der Auftrag bzw. bei Gerichtsgutachten der Beweisbeschluss?

Aufzuführen sind nicht nur die zu klärenden Fragen, sondern auch etwaige Anweisungen des Auftraggebers für das Vorgehen des Sachverständigen. Dies dient zum einen der Selbstkontrolle des Sachverständigen, zum anderen aber auch der Kontrolle des Auftraggebers und der Beteiligten, ob der Sachverständige seinen Auftrag richtig verstanden hat; für Außenstehende Dritte wird das Gutachten durch die Wiedergabe des Auftragsinhaltes überhaupt erst verständlich. Wurde der Auftrag im Verlaufe der Begutachtung geändert, ergänzt oder eingeschränkt, so muss dies schon zu Beginn des Gutachtens vermerkt werden. Selbstverständlich kann bei besonders umfangreichen Auftragsschreiben und Beweisbeschlüssen auf die entsprechenden Schriftstücke Bezug genommen werden; diese sollten dem Gutachten jedoch beigelegt werden (im Anhang oder in der Anlage).

2. Zweck des Gutachtens

Hier wird der Zweck / die Aufgabe umrissen und festgelegt, für wen und warum das Gutachten verfasst werden soll (z. B. dient der Information des Auftraggebers). Weiterhin sollte hier eine Angabe zur Bestimmung erfolgen (z. B.: ... zur Vorlage bei der UNB ...; ... kann bei der Versicherung des Verursachers eingereicht werden ...).

3. Auftraggeber

Der Auftrag ist die rechtliche Grundlage der Sachverständigentätigkeit, daher sind seine Modalitäten zu Beginn des Gutachtens festzuhalten:

- Wer ist der Auftraggeber?
- Wie (z. B. schriftlich, telefonisch) und durch wen erfolgte der Auftrag?
- Bei Privatpersonen: Vor- und Zuname
- Hinweise zum Auftragsschreiben / zur Auftragsvergabe (z.B. Datum, Aktenzeichen).
- Gegebenenfalls Hinweise zur Annahme des Auftrags durch den privat beauftragten Sachverständigen und die Bestätigung des Auftragseingangs durch den Gerichtssachverständigen (wann? in welcher Form?).

Auch etwaige Zeitvorgaben und andere dem Auftrag zugrunde liegende Bedingungen, Einschränkungen usw. sind hier mitzuteilen, wenn sie für das Gutachten von Bedeutung sind.

4. Ortsbesichtigung

- Datum, bei Gerichtsgutachten auch Uhrzeitangaben
- Beteiligte (z. B. Hilfskräfte, Auftraggeber, Rechtsanwälte)
- Vorkommnisse bei der Ortsbesichtigung (z. B. Streitereien, Übergabe von Unterlagen)

Der Sachverständige hat seinen Auftrag persönlich auszuführen und zu verantworten. Er muss Rechenschaft darüber ablegen, ob er diesem wichtigen, für alle Sachverständigen geltenden Gebot bei seiner Untersuchungstätigkeit gerecht geworden ist. Haben beispielsweise Werkstatt-, Instituts- und Büroangestellte oder andere Hilfskräfte nach Anweisung des Sachverständigen unter seiner Kontrolle bloße Hilfsfunktionen ausgeführt, z. B. die Messlatte gehalten oder Analysen vorbereitet, so braucht der Sachverständige dies im Gutachten nicht zu erwähnen. Haben sie aber - vom Sachverständigen angewiesen, jedoch nicht unmittelbar beaufsichtigt - einzelne Untersuchungen selbst vorgenommen, so muss dies mitgeteilt werden. Handelt es sich bei diesen Mitarbeitern um Hilfskräfte, die der Sachverständige sorgfältig ausgesucht und geschult hat, so ist gegen eine solche Mithilfe nichts einzuwenden; der Sachverständige muss aber ihre Heranziehung im Gutachten offenlegen. Keinesfalls darf die Untersuchung insgesamt auf Hilfskräfte oder andere Sachverständige übertragen werden.

5. Zur Verfügung gestelltes Material

Gelegentlich sind Gutachten ganz oder teilweise auf der Basis von Probenmaterial zu erstellen; in diesem Fall sind folgende Dinge zu benennen (ggf. auch als Teil des Kap. 6):

- Probenart (z. B. Blätter, Boden, Pilzfruchtkörper)
- Umfang der Proben, Beschriftung, Nummerierung, Unterlagen
- Hinweise darauf, wer die Proben entnommen hat (selbst durchgeführt oder zur Verfügung gestellt)
- Hinweise auf Dauer der Aufbewahrung des Probenmaterials

Weiterhin werden oftmals Schriftstücke, Akten, Fotos, Pläne, Kataster-Auszüge u. a. zur Verfügung gestellt; auch diese Dokumente müssen im Gutachten benannt werden. Bei besonderer Bedeutung sind sie als Kopie dem Gutachten beizufügen (z. B. im Anhang).

6. Untersuchungsmethoden / Herangehensweise an den Fall

- Welche Verfahren, Geräte, Bestimmungsliteratur, Normen, Regelwerke und Gesetze wurden herangezogen?
- Wie wurden diese eingesetzt? (z. B. nur im Vorgarten, am Stammfuß).

Nicht nur Auftraggeber, sondern auch Beteiligte - insbesondere Verfahrensbeteiligte im Gerichtsverfahren - interessieren sich mitunter stark für den vom Sachverständigen eingeschlagenen Lösungsansatz, denn die Wahl der Methode - z. B. die Bewertungsmethode von Gehölzschäden oder die Feststellung von Fäulen im Baum -

entscheidet oft auch über das Ergebnis der Begutachtung. Der Sachverständige sollte Bedenken und Hinweise im Gutachten transparent machen und sich mit ihnen auseinandersetzen.

Der Sachverständige sollte mitteilen, welche Überlegungen ihn veranlasst haben, eine bestimmte Untersuchungs- oder Bewertungsmethode anzuwenden und einen bestimmten Lösungsansatz einzuschlagen. Es kann dabei auch von Bedeutung sein, sich mit umstrittenen Fachmeinungen auseinanderzusetzen. Zu ausgesprochenen Außenseitermeinungen braucht allerdings nur dann Stellung genommen werden, wenn die Sachlage dazu besonderen Anlass bietet. Hatte der Auftraggeber Anweisungen gegeben, oder eine vom Sachverständigen vorgeschlagene Methode ausdrücklich gebilligt, so genügt es, im Gutachten hierauf kurz hinzuweisen. Hatte der Auftraggeber trotz eines Hinweises des Sachverständigen auf einen weniger geeigneten Lösungsweg beharrt, so sollte der Sachverständige dies zur eigenen Absicherung im Gutachten festhalten.

Weiterhin sollte der Sachverständige die Bedeutung des konkreten Falls nicht aus den Augen verlieren: Ein Gutachtenfall mag willkommener Anlass für den Austrag einer hochwissenschaftlichen Streitfrage sein, für den Auftraggeber ist dieser jedoch häufig wenig hilfreich und zudem teuer.

7. Ergebnisse / Ermittelte Tatsachen / Untersuchungsbericht

- nur die eigenen Befunde darstellen - ohne Vermischung mit Ergebnissen Dritter (z. B. vorherige Gutachten)
- keine Wertung der Befunde in diesem Teil

Die inhaltliche Gestaltung des Ergebnisteils muss es dem Leser des Gutachtens ermöglichen, das Vorgehen des Sachverständigen Schritt für Schritt nachzuvollziehen und auf methodische Richtigkeit und Sorgfalt der Durchführung zu überprüfen. Hierbei muss der Sachverständige darauf achten, dass der Untersuchungsbericht auch für fachlich nicht vor gebildete Auftraggeber und andere Beteiligte "lesbar" bleibt. Dieses Anliegen lässt sich oft nur schwer mit wissenschaftlich-technischer Genauigkeit vereinbaren; bei hochkomplizierten Untersuchungsobjekten und Versuchsanordnungen wird sie nahezu unerfüllbar. Der Sachverständige muss sich aber bemühen, ihr im Rahmen des möglichen Rechnung zu tragen. Die Verwendung geeigneter Schaubilder, Skizzen und Fotos kann es dem Sachverständigen erleichtern, dieser Aufgabe gerecht zu werden.

8. Folgerungen / Diskussion / Notwendige Maßnahmen

- Was bedeuten die Befunde für die Ausgangsfrage / den Beweisbeschluss?
- Wie sicher sind die Befunde? – Hier findet eine Wertung der Befunde statt
- Darstellung möglicher Fehlerquellen

Gehen die Schlussfolgerungen an der Fragestellung des Auftraggebers vorbei, so taugen sie nichts, und das Gutachten verfehlt seinen Zweck.

Auch ein sorgfältig ausgearbeiteter Untersuchungsbericht kann Schwachstellen haben; selbst dem gewissenhaftesten Sachverständigen können bei der Durchführung und Auswertung seiner Untersuchungen Fehler unterlaufen. Hat der Sachverständige Anhaltspunkte für Fehlerquellen oder Schwachstellen, die seine Untersuchungsergebnisse beeinflussen oder in Frage stellen können, so darf er solche Unsicherheitsfaktoren unter keinen Umständen unterdrücken, sondern muss deutlich darauf hinweisen. Das gleiche gilt, wenn ein Ergebnis wegen des nur beschränkt verfügbaren Untersuchungsmaterials, wegen

Unzulänglichkeiten der Versuchsanordnung oder aus anderen Gründen nicht hieb- und stichfest, sondern nur mehr oder weniger wahrscheinlich ist.

Sind dem Sachverständigen bei seinen Untersuchungen Einwände Beteiligter bekannt geworden, so muss der Sachverständige sich in diesem Kapitel hiermit im Gutachten auseinandersetzen, auch wenn er sie für unberechtigt und vielleicht sogar abwegig hält.

Hinweis: Vor allem bei kürzeren Gutachten können die Ergebnisse und Folgerungen auch in einem Kapitel abgehandelt werden, da häufig bereits durch die Darstellung des Ergebnisses ("es war die Birke, die in die Leitungen eingewachsen ist") das Ziel des Gutachtens erreicht ist.

9. Zusammenfassung

Während das Gutachten insgesamt Schritt für Schritt auf die Beantwortung der dem Gutachter gestellten Fragen hinführen soll, gibt die Zusammenfassung die erarbeiteten Ergebnisse wieder. Der Sachverständige soll nicht weitschweifig wiederholen, sondern methodische Gesichtspunkte sowie die wesentlichen Ergebnisse und Folgerungen herausarbeiten, um dem Auftraggeber und anderen Beteiligten eine schnelle Orientierung zu ermöglichen. Die Zusammenfassung zwingt den Sachverständigen, die Dinge auf den Punkt zu bringen und dient damit zugleich seiner Selbstkontrolle. Wichtig: Hier darf nichts Neues mehr erwähnt werden!

Der Gerichtssachverständige muss am Schluss seines Gutachtens - aber nur, wenn das Gericht dies verlangt - unter Berufung auf seinen allgemein geleisteten Eid oder an Eides statt versichern, dass er das Gutachten "unparteiisch und nach bestem Wissen und Gewissen" erstattet hat (§ 410 ZPO). Allgemein ist die schlichte Versicherung, das Gutachten unparteiisch und nach bestem Wissen und Gewissen zu erstatten, als Schlussformel für schriftliche Gutachten zu empfehlen, weil sie deutlich macht, dass der Sachverständige sich seiner Pflichten und seiner persönlichen Verantwortung bewusst ist.

Hinweis: Die Zusammenfassung kann auch ganz am Anfang des Gutachtens stehen. Bei kurzen Gutachten sowie bei kurzen Ergebnis- und Folgerungskapiteln kann dies auch nicht notwendig sein.

Unterschrift

Zum Abschluss wird das schriftliche Gutachten mit Datum und Unterschrift versehen, speziell bei Gerichtsgutachten von öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen zusätzlich durch Beifügung des Rundstempels gemäß § 12 der Sachverständigenordnung.

10. Anhang

Der Anhang enthält z. B. Einzeldaten, Lagepläne, Protokolle, Normen, Technische Merkblätter, gegebenenfalls Liste der verwendeten Literatur (bei größeren Mengen, sonst im Methodenteil). Tabellen, Schaubilder, Skizzen/Fotos und dergleichen können in das Gutachten eingearbeitet werden oder - wo dies der Übersicht und dem besseren Verständnis dient - dem Gutachten im Anhang beigelegt werden.

Das vorgestellte Gliederungsschema ist als eine Checkliste zu verstehen. Das Gutachten verkürzt sich beispielsweise, wenn der Sachverständige seine Schlussfolgerungen unmittelbar aus einem vorgegebenen Sachverhalt ableiten kann. Auch andere Besonderheiten des Auftrags, beispielsweise Wünsche des Auftraggebers, können dem Sachverständigen Anlass geben, von dem o. g. Gliederungsschema abzuweichen, um damit das Gutachten zu kürzen oder durch ein Extrakapitel zu einem besonderen Themenkomplex zu ergänzen.

Weiterführende Literatur

BAYERLEIN, Walter (2015): Praxishandbuch Sachverständigenrecht. 5. vollständig überarbeitete Auflage, C.H. Beck Verlag, München, 1033 S.

Herausgeber verschiedene Merkblätter und Broschüren zur Sachverständigentätigkeit sind

- Institut für Sachverständigenwesen e.V. (IfS)
- Verlag Pflug und Feder
- SVK-Verlag

Autor



Prof. Dr. Dirk Dujesiefken
Institut für Baumpflege Hamburg
Brookkehre 60
21029 Hamburg
Tel. 040/7241310
Mail: dirk.dujesiefken@institut-fuer-baumpflege.de

Dirk Dujesiefken ist seit 1989 öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein, Kiel, Referent bei verschiedenen Sachverständigen-Seminaren und war mehrere Jahre Gutachter der Bestimmungskörperschaft in Mecklenburg-Vorpommern.